

SOPRA-Förderrichtlinien

Der Zweck des Vereins ist die Förderung einer praxisorientierten Forschung und Lehre (§2 a) gemäß des jeweils gültigen Bescheids des Finanzamtes. Dabei ist das Gebot der Gemeinnützigkeit zu beachten.

Gefördert werden

- sozialwissenschaftliche Forschungsprojekte von Studierenden/-gruppen in der Bachelor- und Masterphase (umfassendere Studien als Bachelor-/Masterarbeit sowie empirische Forschungsprojekte)
- Reise-/Übernachungskosten für Recherche- oder Interviewreisen im Zusammenhang mit Forschungsprojekten sowie für Vortragende bei Lehrveranstaltungen von SOPRA, Studierende, Lehrbeauftragte und wiss. Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen der Fakultät, Exkursionen im Rahmen einer Lehrveranstaltung
- Sachkosten für Symposien, Workshops, Seminare von Studierenden, Alumni, sowie Lehrbeauftragten und wiss. Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern der Fakultät
- Gastvorträge von Persönlichkeiten des öffentlichen und wissenschaftlichen Lebens bei Veranstaltungen von SOPRA bzw. der Fakultät für Sozialwissenschaft der RUB
- Druckkostenzuschüsse
- Kooperationen mit anderen Organisationen/Institutionen (im Sinne der Vereinsatzung)
- Zuschüsse für Absolventenfeiern und weitere Alumni-Aktivitäten der Fakultät

Wer kann einen Antrag stellen?

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vereins kann einen Antrag stellen, wer zum Kreis der Studierenden, wiss. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragten oder Alumni der Fakultät gehört. Mitglieder des Vereins können die Anträge durch eine Stellungnahme unterstützen.

Antrag auf Förderung

Die Förderung ist schriftlich formlos zu beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Abgabeschluss ist jeweils 31.03. sowie 30.09. des Jahres. Der Antrag stellt auf knappe und nachvollziehbare Weise das Anliegen/Projekt des Antragstellers oder der Antragstellerin dar. Ein Kostenplan ist beizufügen. Sofern es andere Förderungen gibt oder angefragt worden sind, sind diese zu nennen. Ggf. wird der Antragsteller oder die Antragstellerin zum Zweck der Vorstellung und Erörterung seines/ihrer Anliegens vom Vorstand eingeladen.

Entscheidung über die Förderwürdigkeit

Der Vorstand entscheidet im Rahmen einer regulären Sitzung, ob und in welchem Umfang dem Antrag entsprochen wird. Er benachrichtigt den Antragsteller oder die Antragstellerin. Eine Begründung im Fall der Ablehnung erfolgt nicht.

Fördervolumen

Die Höhe des jährlichen Gesamtfördervolumens wird den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung vorgestellt und von diesen abschließend bestimmt. Die Höhe der individuellen Förderung entscheidet der Vorstand. Die Ausgabe der Fördersumme erfolgt nach Vorlage von Belegen innerhalb einer angemessenen Frist nach Zusendung.

Nachweispflicht der Geförderten

Sollte ein Projekt gefördert werden, so legt der Geförderte oder die Geförderte dem Vorstand nach Abschluss einen Bericht vor. Dieser sollte in den Vereinsnachrichten publiziert werden. Der Vorstand kann den Geförderten oder die Geförderte zu einem Referat im Rahmen der Mitgliederversammlung einladen. Die Förderung durch SOPRA ist in jedweder Veröffentlichung an geeigneter Stelle zu dokumentieren.

Dieser Förderkatalog stellt keine abschließende Aufzählung dar. Bei Anträgen, die nicht den Kriterien dieses Katalogs entsprechen, führt der Vorstand eine Einzelfallprüfung durch. Die Entscheidung ist einstimmig zu fällen.